

Lehrveranstaltung

"Gestaltung von Gesellschaftsverträgen"

Aktiengesellschaft

Dr. Norbert Nagele
Rechtsanwalt in Linz

Stand November2011

MUSTERSATZUNG EINER AKTIENGESELLSCHAFT:

[Notariatsakt]

S A T Z U N G

der

A-B Holding AG**§ 1****Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma A-B Holding AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist L.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

Soferne nicht anders angegeben, beziehen sich Gesetzeszitate auf das Aktiengesetz 1965, BGBl 1965/98 idgF (AktG).

Gemäß § 16 Abs 1 muss die Satzung in Form eines Notariatsaktes festgestellt werden.

Der notwendige (Mindest-)Satzungsinhalt bestimmt sich nach § 17:

Die Satzung muss jedenfalls

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
 - den Gegenstand des Unternehmens,
 - die Höhe des Grundkapitals,
 - die Aktienart (Gemäß § 9 Abs 1, dessen Neufassung mit 1.8.2011 durch das GesRÄG 2011, BGBl I 2011/53, in Kraft getreten ist, müssen Aktien nunmehr grundsätzlich auf Namen lauten; eine Ausnahme besteht gemäß § 10 Abs 1 bei börsennotierten Aktiengesellschaften, hier können unter bestimmten Voraussetzungen die Aktien auf Inhaber lauten.),
 - ob das Grundkapital in Nennbetragsaktien oder Stückaktien zerlegt ist, bei Nennbetragsaktien die Nennbeträge der einzelnen Aktien, bei Stückaktien deren Zahl, und wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien,
 - die Art der Zusammensetzung des Vorstands (Zahl der Vorstandsmitglieder) sowie
 - die Form der Veröffentlichungen der Gesellschaft
- bestimmen.

Maßgeblich für die Firmenbildung ist § 18 UGB, wonach die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen muss.

Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Der Firmawortlaut muss nach wie vor die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" enthalten, wobei die Bezeichnung auch abgekürzt werden kann. Der Rechtsformzusatz muss nicht notwendig am Ende stehen (OGH 20.1.2000, 6 Ob 98/99a, SZ 73/12: „Energie AG Oberösterreich“)

Der Sitz der Gesellschaft ist für den Gerichtsstand (§ 75 JN) und für die Anknüpfung im internationalen Privatrecht (§ 10 IPRG) von Bedeutung. Der Sitz kann nicht beliebig gewählt werden, sondern als Sitz ist jener Ort zu bestimmen, wo die Gesellschaft einen Betrieb oder die Geschäftsleitung hat oder die Verwaltung führt (§ 5 S 1). Von dieser Vorschrift kann aus wichtigem Grund abgewichen werden (§ 5 S 2), zB wenn die Voraussetzung für den Sitz im Laufe der Zeit weggefallen ist, die AG aber etwa aus Wettbewerbsgründen am bisherigen Sitzort festhalten möchte. Ausländische Gesellschaften können im Inland Zweigniederlassungen betreiben; in diesem Fall ist die ausländische Gesellschaft im Firmenbuch einzutragen (§ 254 Abs 1 iVm § 12 UGB).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft hinsichtlich der unter ihrer einheitlichen Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 AktG zusammengefassten Unternehmen.

Der Unternehmensgegenstand dieser Konzernunternehmen umfasst insbesondere die Forschung und Entwicklung im Bereich der Metallurgie, Metallweiterverarbeitung und Werkstofftechnik sowie die Erzeugung, Verarbeitung und den Vertrieb von Werkstoffen, insbesondere Stahl, und von Produkten aus Stahl; die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionstechnologien, der Handel sowie die Erbringung kaufmännischer, technischer und organisatorischer Dienstleistungen.

- (2) Die Gesellschaft wird ferner personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und verarbeiten.

Der Gegenstand des Unternehmens begrenzt den zulässigen Tätigkeitsbereich des Vorstands; dies dient dem Schutz der Aktionäre vor unerwünschten Tätigkeiten. Darüber hinausgehende Rechtsakte sind im Außenverhältnis wirksam (keine Geltung der „ultra vires“-Doktrin), können aber eine Verantwortlichkeit der Organmitglieder nach sich ziehen.

Weiters hängt die Reichweite des Wettbewerbsverbots für Vorstandsmitglieder (§ 79) vom Unternehmensgegenstand ab.

Ein Konzern liegt vor, wenn rechtlich selbständige Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen unter einheitlicher Leitung stehen (§ 15 Abs 1) bzw ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens steht (§ 15 Abs 2).

Eine Holding ist eine Gesellschaft, deren Geschäftsgegenstand die Beteiligung an anderen Unternehmen ist. Die Beteiligung einer Holding an einem Unternehmen erfüllt aber nur dann den Konzernbegriff, wenn die Konzernspitze die wesentlichen unternehmerischen Leitungsfunktionen in wichtigen Bereichen der Unternehmenspolitik wahrnimmt und damit eine „einheitliche Leitung“ iSd § 15 Abs 1 vorliegt. Eine Mindestbeteiligung der Holding ist keine notwendige Voraussetzung.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft oder ihres Konzerns zu fördern.

§ 3

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im "Amtsblatt der Wiener Zeitung".

Neben der schon gemäß § 18 vorgeschriebenen Einschaltung von Veröffentlichungen der Gesellschaft in der "Wiener Zeitung" kann die Satzung auch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien als Bekanntmachungsblätter bezeichnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Aktien an ausländischen Börsen gehandelt werden, da dann idR die Veröffentlichung in Medien des Börsenortes gefordert wird.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 330,000000,00 (Euro dreihundertdreißig Millionen) und ist zerlegt in 33,000.000 Stückaktien, lautend auf Namen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, bis 30.6.2015 das Grundkapital der Gesellschaft um Nominale € 70,000.000,00 (Euro siebenzig Millionen), allenfalls in mehreren Tranchen, auf bis zu € 400,000.000,00 (Euro vierhundert Millionen), durch Ausgabe von bis zu 4,000.000 (vier Millionen) auf den Namen lautende Stückaktien gegen Barzahlung oder Sacheinlage, in letzterem Fall insbesondere durch Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, und hier auch unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu erhöhen, wobei all dies sowie der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Anlassfall im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen sind. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Die Aktien lauten auf Namen. Zur Unterzeichnung der Aktienurkunden dienen die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals beträgt € 70.000,-- (§ 7).

Seit 1.1.1999 können **Stückaktien** begründet werden. Diese haben keinen Nennbetrag, sondern jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt, der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Allerdings muss der auf eine einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals mindestens einen Euro betragen (§ 8 Abs 3). Demgegenüber war vor 1.1.1999 nur die Ausgabe von **Nennbetragsaktien** zulässig: Die Aktie lautet auf einen Nennbetrag in Geld, wobei die Summe der Nennbeträge der Aktien dem Nennbetrag des Grundkapitals entsprechen muss; Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro oder auf ein Vielfaches davon lauten (§ 8 Abs 2).

Nach § 169 Abs 1 kann die Satzung den Vorstand für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (**genehmigtes Kapital**). Diese Ermächtigung kann auch durch eine mit Dreiviertelmehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals durch die Hauptversammlung beschlossene Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt werden (§ 169 Abs 2). Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf allerdings nicht höher sein als die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals (§ 169 Abs 3 S 1).

Aktien dürfen gegen Sacheinlagen nur dann ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung dies vorsieht (§ 172 Abs 1).

Die neuen Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgegeben werden (§ 169 Abs 3 S 2).

Über den Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet zwar der Vorstand, soweit die Ermächtigung keine Bestimmung enthält, jedoch darf der Vorstand die Entscheidung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates treffen (§ 171 Abs 1).

Grundsätzlich bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Das Gesetz unterscheidet allerdings zwischen Änderungen, die den materiellen Gehalt der Satzung betreffen und solchen, die sich lediglich auf die sprachliche Fassung beziehen. Während die Zuständigkeit für inhaltliche Satzungsänderungen bei der Hauptversammlung liegt, kann die Befugnis zu bloßen Fassungsänderungen dem Aufsichtsrat übertragen werden (§ 145 Abs 1). Eine Änderung (nur) der Fassung liegt zB vor, wenn Satzungsbestimmungen durch eine Gesetzesänderung überflüssig oder unrichtig werden oder die Hauptversammlung eine Satzungsbestimmung dem Inhalt nach beschließt und die sprachliche Formulierung dem Aufsichtsrat überlässt (vgl *Semler* in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts IV² § 39 Rz 56).

Bei einer Kapitalerhöhung muss grundsätzlich jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden (§ 153 Abs 1). Mit ¾-Mehrheit kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Dies bedarf einer sachlichen Rechtfertigung. Die Ermächtigung für genehmigtes Kapital kann vorsehen, dass der Vorstand über

Namensunterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.

den Ausschluss des Bezugsrechts entscheidet (§ 170 Abs 2). Wurde diese Ermächtigung durch Satzungsänderung erteilt, so hat der Vorstand der Hauptversammlung den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts schriftlich zu begründen (§ 153 Abs 4).

Das AktG sieht zwei Formen von Aktienurkunden vor: Inhaberaktien und Namensaktien (§§ 9, 10). Seit dem GesRÄG 2011, BGBl I 2011/53, ist in § 9 Abs 1 geregelt, dass Aktien nunmehr (seit dem Inkrafttredatum 1.8.2011) auf Namen lauten müssen; eine Ausnahme besteht bei börsennotierten AGs, die gemäß § 10 unter bestimmten Voraussetzungen auf Inhaber lauten können.

Die **Namensaktie** ist ein (geborenes) Orderpapier und sohin ein indossables Wertpapier. Der Übergang ist damit nach allgemeinen wertpapierrechtlichen Grundsätzen durch Indossament, Zession (in Verbindung mit der Übergabe der Urkunde) oder Gesamtrechtsnachfolge möglich.

Inhaberaktien sind demgegenüber echtes Inhaberpapier, dh, die Inhaberschaft am Papier bewirkt die Legitimation des Aktionärs. Zum Nachweis der Aktionärserschaft bei Inhaberaktien siehe § 10a. Eine allenfalls erforderliche Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien aufgrund des GesRÄG2011 muss bis 31.12.2013 erfolgen.

Nach der bisherigen Rechtslage konnte die Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft auch in einem Zwischenschein verkörpert werden, der den Charakter eines Wertpapiers hatte. Der Zwischenschein musste zwingend auf Namen lauten (§ 10 Abs 4 AktG aF) und wurde hinsichtlich der Eintragung im Aktienbuch (§ 61 Abs 5 AktG aF) und der Übertragung der verbrieften Mitgliedschaft (§ 62 Abs 5 AktG aF) wie eine Namensaktie behandelt.

Mit dem GesRÄG 2011 wurde das Rechtsinstitut des Zwischenscheins zur Verbriefung der Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft ab 1.8.2011 gänzlich abgeschafft.

Zur Unterzeichnung von Aktien genügt eine vervielfältigte Unterschrift (§ 13).

§ 5

Vorstand - Allgemeines, Beschlüsse

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig; sie werden auf die Anzahl gemäß Absatz 1 angerechnet.
- (3) Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied (auch einem stellvertretenden) eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern festgelegt wird; Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

Die AG kennt vier obligatorische Organe: Vorstand (§§ 70ff), Aufsichtsrat (§§ 86ff), Hauptversammlung (§§ 102ff) und Abschlussprüfer (§§ 268ff UGB).

Der Vorstand hat zumindest aus einer, kann jedoch auch aus mehreren natürlichen Personen bestehen (§ 70 Abs 2); die Bestellung einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist unzulässig (§ 75 Abs 2).

Zu beachten ist, dass die Organfunktion des Vorstandsmitglieds vom Anstellungsvertrag im arbeitsrechtlichen Sinne zu unterscheiden ist. In diesem Zusammenhang ist die Vereinbarung einer sog. „Koppelungsklausel“, nach der das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds bei Beendigung der Organfunktion endet, zulässig (OGH vom 29.1.2010, 1 Ob 190/09m).

Aus § 70 Abs 2 wird abgeleitet, dass bei Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder Gesamtschäftsführung nach dem Mehrstimmigkeitsprinzip gilt.

Die Satzung könnte aber auch ein Alleinentscheidungs- oder ein Vetorecht des Vorstandsvorsitzenden vorsehen.

Das AktG trifft keine ausdrückliche Regelung betreffend die Geschäftsführung im Innenverhältnis. Nach hA ist aber eine Geschäftsverteilung zulässig, kann sogar, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert, geboten sein (vgl *Strasser* in Jabornegg/Strasser [Hrsg], AktG⁵ § 70 Rz 36).

Die Regelung der Geschäftsverteilung durch die Satzung oder durch den Aufsichtsrat hat Vorrang vor einer durch den Vorstand vorgenommenen Geschäftsverteilung (*Strasser* in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ § 70 Rz 35).

Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Führung der Geschäfte. Er ist dabei keinen Weisungen eines anderen Organs ausgesetzt und hat die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert (vgl § 70 Abs 1).

§ 6**Vertretung nach außen**

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung zu führen.

(2) Die Gesellschaft wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 71 Abs 1). Grundsätzlich gilt das Prinzip der Gesamtvertretung (§ 71 Abs 2). Die Satzung kann davon abweichen. So kann, wie als Beispiel in dieser Satzung, unechte Gesamtvertretung vorgesehen werden (§ 71 Abs 3); jedoch muss gewährleistet sein, dass die AG auch ohne die Mitwirkung eines Prokuristen vertreten werden kann. Die Satzung kann auch Einzelvertretung durch die Vorstandsmitglieder vorsehen. Möglich ist weiters, dass die Satzung es dem Aufsichtsrat überlässt, die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Art der Vertretungsbefugnis ist im Firmenbuch einzutragen (§ 32 Abs 1; § 73 Abs 1). Die passive Vertretung kann von jedem Vorstandsmitglied alleine vorgenommen werden.

§ 7**Berichte an Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Siehe § 81
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
- (3) Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

- (4) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Gesellschaft einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zur Kenntnisnahme vorzulegen. siehe §§ 244 ff UGB
- (6) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

§ 8

Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

Der gesetzliche Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ist in § 95 Abs 5 festgelegt ("sollen" ist als "dürfen" zu lesen). Allerdings ist die Vornahme dieser Geschäfte ohne Einholung der Zustimmung außenwirksam (*Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁵ §§ 95-97 Rz 41).

Über den gesetzlichen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinaus können die Satzung oder der Aufsichtsrat anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 95 Abs 5 letzter Satz).

§ 9

Aufsichtsrat - Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis zehn von der Hauptversammlung gewählten sowie aus den gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.
- (2) Die durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder gelten auf die längste nach § 87 Abs. 2 AktG zulässige Zeit gewählt, sofern die Wahl nicht für einen kürzeren Zeitraum erfolgt.
- (3) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer

Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei und maximal 20 physischen Personen zu bestehen (§ 86 Abs 1).

Grundsätzlich werden die AR-Mitglieder von der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 87 Abs 1; § 121 Abs 2). Gemäß § 87 Abs 2 haben vor der Wahl die vorgeschlagenen Personen der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten.

Durch Satzungsregelung kann namentlich bestimmten Aktionären oder den (jeweiligen) Inhabern von vinkulierten Namensaktien das Recht eingeräumt werden, Mitglieder in den AR zu entsenden (§ 88 Abs 1). Dieses **Entsendungsrecht** konkurriert mit dem Bestellungsrecht der Hauptversammlung. Die Gesamtzahl der entsandten AR-Mitglieder darf allerdings ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder (bei den nicht börsennotierten AGs die Hälfte der AR-Mitglieder) nicht übersteigen (§ 88 Abs 1).

Die vom Betriebsrat nach § 110 ArbVG entsendeten AR-Mitglieder sind in die Zahl der AR-Mitglieder nach § 86 nicht einzurechnen. Es gilt der Grundsatz der Drittelparität: Für je zwei nach dem AktG 1965 oder der Satzung bestellte AR-Mitglieder hat der Betriebsrat das Recht, ein AR-Mitglied zu entsenden, bei ungerader Zahl einen mehr (§ 110 Abs 1 ArbVG).

Die maximale Bestelldauer eines Aufsichtsrates ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die

Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsperiode solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder.

- (4) Scheiden alle Aufsichtsratsmitglieder aus, so werden die neugewählten Mitglieder für die in Abs. 2 vorgesehene Zeit gewählt.
- (5) Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Der Rücktritt wird zwei Wochen nach Empfang der Anzeige wirksam, sofern er nicht für einen anderen Zeitpunkt erklärt wird.

über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt (§ 87 Abs 7); für den ersten AR gilt § 87 Abs 9.

Aufgrund des Prinzips der Organtrennung dürfen die AR-Mitglieder nicht zugleich Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen sein (§ 90, § 86 Abs 2 Z 2). Die Wahl eines AR-Mitglieds durch die Hauptversammlung, das in der Vergangenheit eine Vorstandstätigkeit ausübte, ist zwar nicht nichtig im Sinne des § 199 Abs 1, aber gemäß § 195 Abs 1 AktG anfechtbar (vgl. OGH 10.10.2002, 6 Ob 97/02m).

Sowohl Arbeitnehmer der AG als auch Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft dürfen nicht in den AR der AG gewählt werden. Deren Wahl wäre nichtig. (OGH 13.3.2008, 6 Ob 34/08 f).

Zu berücksichtigen sind weiters das Verbot der „Überkreuzverflechtung“ (§ 86 Abs 2 Z 3) sowie die Mandatshöchstzahlen (§ 86 Abs 2 Z 1).

§ 10**Aufsichtsrat - Vorsitzender**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 11

Aufsichtsrat - Vertretung, Ermächtigung

- (1) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Grundsätzlich können AR-Mitglieder sich nicht vertreten lassen, es sei denn, die Satzung lässt die Vertretung bei einer einzelnen Sitzung zu (§ 95 Abs 7 S 1 und 2).
Die Vertretung ist nur durch ein anderes AR-Mitglied zulässig.

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

§ 12

Aufsichtsrat - Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Rechte festzusetzen. Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden; ihnen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Sobald die Größenmerkmale des § 271a Abs (1) UGB überschritten werden, ist ein Prüfungsausschuss im Sinne des § 92 Abs (4a) AktG zu bilden.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen (§ 92 Abs 4 S 1).

Nicht alle Entscheidungen können Ausschüssen übertragen werden, insbesondere nicht die Überwachung der Geschäftsführung schlechthin, die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (siehe im Detail *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁵ §§ 92-94 Rz 75).

Wenn das Fünffache der Schwellenwerte für Bilanzsumme oder Umsatzerlöse für die "große Gesellschaft" (siehe § 221 Abs (3) UGB) überschritten wird oder wenn von der Gesellschaft

- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs. 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

ausgegebene Papiere (nicht notwendig Aktien) an einem geregelten Markt notieren (Fassung seit dem URÄG 2008), ist ein Prüfungsausschuss mit dem in § 92 Abs (4a) genannten Aufgabenkreis zu bestellen. Die diesbezüglichen Schwellenwerte betragen derzeit € 96,25 Mio. (für Bilanzsumme) bzw. € 192,5 Mio. (für Umsatzerlöse).

Diesem Prüfungsausschuss muss mindestens ein "Finanzexperte" angehören, also eine Person, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt.

§ 13

Aufsichtsrat - Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Vgl § 92 Abs 5 S 1; die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit von Vertretern der einzelnen Gruppen von AR-Mitgliedern ist für die Beschlussfähigkeit irrelevant (*Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG*⁵ §§ 92-94 Rz 56).

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Jede geeignete Form der Abstimmung ist zulässig; unzulässig sind jedoch echte Geheimabstimmungen, bei denen geheim und anonym abgestimmt wird, da dies mit der das einzelne AR-Mitglied treffenden Haftung unvereinbar ist (*Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG*⁵ §§ 92-94 Rz 60).

- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende.

- (4) In dringenden Fällen kann die Abstimmung schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form erfolgen, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - mindestens jedoch von drei Mitgliedern - erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei einer solchen anderen Art der Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 14

Aufsichtsrat – Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die

Der Prüfbericht ist nicht vom Aufsichtsrat, sondern vom Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Gewinnverwendungsvorschlag, dem Lagebericht und einem allfälligen

Gewinnverwendung, den Lagebericht sowie den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.

Corporate-Governance-Bericht der Hauptversammlung vorzulegen (§ 104 Abs 1).

Durch das GesRÄG 2005 hat sich der Prüfbericht auch auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zu erstrecken (§ 96 Abs 3).

(4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(5) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, welche nur die Fassung betreffen, insbesondere solche im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital (§ 4 Abs. 2), beschließen.

Der Aufsichtsrat kann zu sprachlichen Umformulierungen, zur Eliminierung überholt gewordener Satzungsbestimmungen und zur Richtigstellung der Grundkapitalsziffer entsprechend einer eingetragenen Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung ermächtigt werden, keinesfalls aber zu inhaltlichen Abänderungen des in sachlicher Hinsicht unverändert bleibenden Verbandsstatuts (vgl. OGH in RdW 2002, 158).

(6) Der Aufsichtsrat hat zur Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 15

Aufsichtsrat - Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird, sowie den Ersatz ihrer baren Auslagen einschließlich angemessener Reisekosten.
- (2) Die Hauptversammlung kann darüber hinaus eine jährliche Vergütung festsetzen. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung des ersten Aufsichtsrats beschließt (§ 98 Abs. 2).

§ 16

Aufsichtsrat - Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr eine Sitzung abhalten; die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich durch den Vorsitzenden

oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verkürzung binnen zwei Tagen ab Erhalt der Einladung widerspricht.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes oder von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich

gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.

- (6) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. Nach Bedarf können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitungen sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist zwingend der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

Soweit ein Konzernabschluss aufzustellen ist, ist zur Sitzung, die sich mit der Prüfung des Konzernabschlusses beschäftigt, der Konzernabschlussprüfer beizuziehen (§ 93 Abs 1).

§ 17

Hauptversammlung - Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.
- Die Einberufung der Hauptversammlung erfordert, sofern in der Satzung nichts Gegenteiliges geregelt wird, bei einem mehrgliedrigen Vorstand einen Vorstandsbeschluss, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Beschlüsse der Hauptversammlung, die ohne einen solchen Vorstandsbeschluss lediglich von einem Vorstandsmitglied einberufen wurde, sind nichtig (vgl. OGH 19.12.2000, 10 Ob 32/00d).
- Gemäß AktRÄG 2009 kann die Satzung nunmehr auch folgende weitere Teilnahmemöglichkeiten vorsehen:
- a) Satellitenversammlung gemäß § 102 Abs 3 Z. 1.
b) Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z. 2.
c) Fernabstimmung gemäß § 102 Abs 3 Z. 3.
d) Abstimmung per Brief gemäß §§ 102 Abs (6), 127.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen; das Verlangen ist zu begründen.
- siehe § 105 Abs (3)
- Die Satzung kann die Voraussetzungen herabsetzen, vor allem an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.
- Falls dem Einberufungsverlangen der Minderheitsaktionäre nicht entsprochen wird, hat das Gericht die Antragsteller selbst zur Einberufung zu ermächtigen und begleitende Festlegungen zu treffen (§ 105 Abs 4).
- Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", unter Einhaltung der Fristen
- Die Einberufungsfrist beträgt nach dem AktRÄG 2009 nunmehr 28 Tage für die ordentliche

gemäß § 107 Abs 1 AktG.

Hauptversammlung, sonst 21 Tage (§ 107 Abs 1).

Wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, kann die Satzung auch vorsehen, dass die Hauptversammlung anstelle der Einberufung durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern mit eingeschriebenem Brief einzuberufen ist.

Als Tag der Veröffentlichung gilt in diesem Fall der Tag der Absendung (§ 107 Abs 2).

Sondervorschriften gelten für die börsennotierte AG (§ 107 Abs 3).

Der Inhalt der Einberufung wurde durch das AktRÄG 2009 neu definiert und ausgeweitet (§ 106).

§ 18

Hauptversammlung - Teilnahme

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind und die sich spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung ist, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, die Eintragung im Aktienbuch zum Zeitpunkt des Beginns der Hauptversammlung (§ 112 Abs 1). Die Nichtzulassung eines nicht angemeldeten Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist dann rechtswidrig, wenn bei einer AG mit überschaubarem Aktionärskreis, bei der das Anmeldeverfahren nie praktiziert wurde, ein überraschender Beschluss auf Nichtzulassung gefasst wird; ein solcher Beschluss ist anfechtbar (OGH 4 Ob 101/06s).

Für börsennotierte Gesellschaften gelten Sondervorschriften für die Teilnahmeberechtigung (§ 111: Abstellen auf den „Nachweisstichtag“).

- (2)
- (3)
- (2) Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter vertreten lassen.

Die Vollmachten bleiben in Verwahrung der Gesellschaft.

§ 19**Hauptversammlung - Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. § 116 Abs (1)
- (2) Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann - sofern er dies für notwendig erachtet - abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Form der Abstimmung.

§ 20

Hauptversammlung - Wirkungskreis

(1) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.

(3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder - sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs. 5 Aktiengesetz seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt - der Aufsichtsrat es verlangt.

Nach dem Konzept des AktG ist die Kompetenzverteilung in der AG dermaßen festgelegt, dass der Vorstand die Geschäftsführung wahrnimmt und dabei vom Aufsichtsrat kontrolliert wird. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur in den Fällen des § 103 Abs 2 entscheiden, also wenn dies (alternativ) der Vorstand oder der Aufsichtsrat (sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt) verlangt. Ob der Vorstand oder der AR die Hauptversammlung um Entscheidung anruft, unterliegt grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen dieser Organe. Wenn der AR eine Geschäftsleitungsmaßnahme nicht genehmigt, ist der Vorstand trotzdem berechtigt, die Hauptversammlung zu befragen. In jedem der Fälle ist die Hauptversammlung nicht verpflichtet, zu entscheiden; sie kann die Behandlung ablehnen und die Geschäftsleitungsangelegenheit rückdelegieren.

Nach der deutschen Rechtsprechung besteht bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung eine Pflicht des Vorstandes, diese zur Entscheidung der Hauptversammlung vorzulegen ("**Seehafen**" oder "**Holz Müller**"-Entscheidung des BGH [BGHZ, 83, 122]), was eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit bedeutet. Zuletzt hat der BGH mit seiner "**Gelatine**"-Entscheidung (BGH v. 26.4.2004, II ZR 155/02) das "**Holz Müller**"-Urteil verfeinert und klargestellt, dass eine Befassung der Hauptversammlung (neben den gesetzlichen Fällen) nur dann erforderlich ist, wenn die Maßnahme zumindest nahezu Veränderungen nach sich zieht, die allein durch Satzungsänderungen herbeigeführt werden können.

§ 103 Abs 2

§ 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Dividende

- (1) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. In der Folge entsprechen die Geschäftsjahre jeweils dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang (Jahresabschluss) und den Lagebericht aufzustellen und mit einem Vorschlag für die Gewinnwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- Soweit ein Corporate Governance-Bericht aufzustellen ist (§ 243b UGB), ist dieser gleich einem Lagebericht zu behandeln bzw. zu prüfen.
Der Gewinnverwendungsvorschlag ist nur erforderlich, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist (§ 96 Abs 1).
Falls ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, sind auch diese Unterlagen vorzulegen und zu prüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die in Absatz (2) genannten Urkunden zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten. § 96 Abs 1
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die § 96 Abs 4
§ 104 Abs 4

Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

- (5) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.

Der Bilanzgewinn kann zur Gänze oder teilweise von der Verteilung ausgeschlossen werden, wenn die Satzung dies vorsieht (§ 104 Abs 4); ansonsten Vollausschüttungsgebot (OGH 3 Ob 59/07h).

Die HV hat kein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Bilanzgewinn, sondern sie muss auf die dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger oder sonst dem öffentlichen Interesse dienenden gesetzlichen Schranken der Gewinnausschüttung bei sonstiger Nichtigkeit ihres Gewinnverteilungsbeschlusses nach § 199 Abs 1 Z 3 Rücksicht nehmen (*Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁵ § 104 Rz 20).

- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

§ 22

Hauptversammlung - Beschlüsse

- (1) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 121 Abs 2

- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes - bedürfen stets einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Gemäß § 146 Abs 1 kann die Satzung das Mehrheitserfordernis auch für Satzungsänderungen anders regeln, also auch herab setzen bis zur einfachen Kapitalmehrheit.

Für die Änderung des Unternehmensgegenstandes ist aber jedenfalls mindestens eine Mehrheit von 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

ALTERNATIV:

§ 22

Hauptversammlung – Beschlüsse

Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.

Mit dieser Satzungsbestimmung wird eine generelle Herabsetzung von Mehrheitserfordernissen für Hauptversammlungsbeschlüsse im nach dem AktG höchst zulässigen Ausmaß bewirkt; dies würde auch für eine nicht ausdrücklich erwähnte ordentliche Kapitalerhöhung (ohne Bezugsrechtsausschluss) gelten (OGH 3 Ob 152/02b), sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 23

Abschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Dies gilt sinngemäß auch für einen aufzustellenden Konzernabschluss.
Zur Dritthaftung des Abschlussprüfers OGH 27.11.2001, 5 Ob 262/01t, SZ 74/188 = ÖZW 2002, 88 mit Anmerkung von *Artmann* = ÖBA 2002, 820 mit Anmerkung von *Walter Doralt*; OGH 29.12.2006, 5 Ob 123/06h; OGH 23.1.2008, 7 Ob 269/07w.
Gemäß § 273 Abs 4 UGB hat der Abschlussprüfer den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen.
- (2) Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften gewählt oder bestellt werden. Sowohl der Abschlussprüfer als auch der Konzernabschlussprüfer werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die vertragliche Beauftragung erfolgt im Anschluss daran durch den Aufsichtsrat. (§ 270 Abs 1 UGB)
- (3) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates nach gesetzlicher Vorschrift vorzulegen.

§ 24

Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von € von der Gesellschaft getragen.

Gemäß § 29 Abs 2 Z 2 muss bei der Anmeldung der Gesellschaft zur Protokollierung eine detaillierte Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands beigegeben werden.

In dieser Berechnung sind die von der Gesellschaft zu leistenden Vergütungen nach Art und Höhe bzw. Empfänger einzeln aufzuschlüsseln.